



Düsseldorf, den 15.08.2016

Bekanntmachung

**Satzungsnachtrag Nr. 50
zur Satzung der Betriebskrankenkasse der Deutsche Bank AG vom 24.04.1996**

Der Verwaltungsrat hat am 21./22.06.2016 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

(1) § 1 Name, Sitz und Bereich der Betriebskrankenkasse

§ 1 Abs. II. der Satzung erhält folgende Fassung:

- II. Der Bereich der Kasse erstreckt sich auf die Niederlassungen in der Bundesrepublik Deutschland der Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, sowie nachfolgend aufgeführte Gesellschaften:

DEUKONA Versicherungs-Vermittlungs-GmbH, Frankfurt am Main
Vertriebsgesellschaft mbH der Deutschen Bank für Privatkunden,
Frankfurt am Main
Deutsche Vermögensbildungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main
~~Telefon-Servicegesellschaft der Deutschen Bank mbH,
Frankfurt am Main~~
Deutsche Bank Bauspar AG, Frankfurt am Main
Deutsche Family Office GmbH, Frankfurt am Main
Servicegesellschaft der Deutschen Bank Privat- und Geschäftskunden
mbH, Bonn
Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Frankfurt am Main
DB Industrial Holdings AG, Eschborn
Sinus GmbH, Düsseldorf
~~registrar services GmbH, Eschborn~~
KEBA Gesellschaft für interne Services mbH, Frankfurt am Main
DB Print GmbH, Frankfurt am Main
Betriebs-Center für Banken Payments AG, Frankfurt am Main
DWS Holding & Service GmbH, Frankfurt am Main
DB Trust AG, Frankfurt am Main
DB Kredit Service GmbH, Berlin
Konsul Inkasso GmbH, Essen
DB HR Solutions GmbH, Frankfurt am Main
DB Management Support GmbH, Frankfurt am Main
Deutsche Auskunft Service GmbH, Hamburg





RREEF Management GmbH, Eschborn
RREEF Spezial Invest GmbH, Eschborn
RREEF Investment GmbH, Eschborn
Deutsche Immobilien Leasing GmbH, Düsseldorf
Berliner Bank AG & Co. KG, Berlin
PBC Services GmbH der Deutschen Bank, Frankfurt am Main
~~**DB Risk Center GmbH, Berlin**~~
~~**Deutsche Card Services GmbH, Frankfurt am Main**~~
DB Investment Services GmbH, Frankfurt am Main
Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH,
Frankfurt am Main
DB Direkt GmbH, Frankfurt am Main

(2) § 12 Leistungen

§ 12 Abs. I. 2. Gedankenstrich erhält folgende Neufassung:

„- zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten“

§ 12 Abs. III. wird gestrichen.

Aus „Abs. IV.“ wird **„Abs. III.“**,
aus „Abs. V.“ wird **„Abs. IV.“**.

(3) § 13c Wahltarif hausarztzentrierte Versorgung

§ 13c erhält folgende Neufassung:

- „I. Die Betriebskrankenkasse bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung eine hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b SGB V auf der Grundlage von Verträgen mit Hausärzten, Gemeinschaften von Hausärzten, Trägern von Einrichtungen, die eine hausarztzentrierte Versorgung durch vertragsärztliche Leistungserbringer, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, anbieten, oder Kassenärztlichen Vereinigungen an, soweit diese von Gemeinschaften von Hausärzten dazu ermächtigt wurden. Die Teilnahme an diesen Versorgungsformen ist für die Versicherten freiwillig.***
- II. Inhalt und Ausgestaltung der hausarztzentrierten Versorgung ergeben sich aus den für die jeweilige Region abgeschlossenen Verträgen.***
- III. Vor Abgabe der Teilnahmeerklärung wird der Versicherte umfassend und in schriftlicher Form informiert über
- den Inhalt und die Ziele des betreffenden Versorgungsvertrages***



- *die Freiwilligkeit der Teilnahme*
- *die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem Vertrag ergeben*
- *etwaige Mitwirkungspflichten und etwaige Folgen fehlender Mitwirkung*
- *die Möglichkeit und Form des Widerrufs der Teilnahmeerklärung*
- *die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme*
- *die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten.“*

(4) § 13d Wahltarif integrierte Versorgung

§ 13d erhält folgende Neufassung:

„§ 13d Wahltarif besondere Versorgung

- I. Die Betriebskrankenkasse bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung eine besondere Versorgung nach § 140a SGB V. Die Teilnahme an der besonderen Versorgung ist für die Versicherten freiwillig.*
- II. Inhalt und Ausgestaltung der besonderen Versorgung ergeben sich aus den für die jeweilige Region abgeschlossenen Verträgen.*
- III. Vor Abgabe der Teilnahmeerklärung wird der Versicherte umfassend und in schriftlicher Form informiert über*
 - *den Inhalt und die Ziele des betreffenden Versorgungsvertrages*
 - *die Freiwilligkeit der Teilnahme*
 - *die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem Vertrag ergeben*
 - *etwaige Mitwirkungspflichten und etwaige Folgen fehlender Mitwirkung*
 - *die Möglichkeit und Form des Widerrufs der Teilnahmeerklärung*
 - *die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme*
 - *die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten.“*

(5) § 13e Wahltarif besondere ambulante ärztliche Versorgung

§ 13 e wird ersatzlos gestrichen.

Aus „§ 13f“ wird „§ 13e“.





(6) § 14 Primärprävention

§ 14 Satz 1 (inkl. der ‚Handlungsfelder‘) erhält nachfolgende Neufassung:

„Insbesondere als Beitrag zur Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringt die Betriebskrankenkasse auf Basis des Handlungsleitfadens Prävention – Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§ 20 und 20a SGB V vom 21. Juni 2000 in der jeweils gültigen Fassung – Leistungen zur primären Prävention sowie zur Gesundheitsförderung nach dem Setting-Ansatz und/oder individuellen Ansatz mit folgenden Handlungsfeldern:

Bewegungsgewohnheiten:

- *Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität*
- *Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme*

Ernährung:

- *Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung*
- *Vermeidung und Reduktion von Übergewicht*

Stressmanagement:

- *Förderung von Stressbewältigungskompetenzen*
- *Förderung von Entspannung*

Suchtmittelkonsum:

- *Förderung des Nichtrauchens*
- *Gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol/Reduzierung des Alkoholkonsums.“*

(7) § 15 Medizinische Vorsorgeleistungen

In Abs. I. wird „§ 20d Abs. 1 SGB V“ durch „**§ 20i Abs. 1 SGB V**“ ersetzt.

In Abs. II. Satz 2 wird der Betrag „13,00 EUR“ durch den Betrag „**16,00 EUR**“ ersetzt und der Betrag „21,00 EUR“ durch den Betrag „**25,00 EUR**“ ersetzt.



Artikel II - Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat hat den Satzungsnachtrag Nr. 50 am 21./22.06.2016 beschlossen.
2. Artikel I zu § 1 **DB Direkt GmbH** tritt rückwirkend zum 07.12.2015 in Kraft.
3. Artikel I zu § 1 **registrar services GmbH** tritt rückwirkend zum 28.02.2014 in Kraft.
4. Artikel I zu § 1 **DB Risk Center GmbH** tritt rückwirkend zum 01.09.2015 in Kraft.
5. Artikel I zu § 1 **Deutsche Card Services GmbH** tritt rückwirkend zum 01.06.2013 in Kraft.
6. Artikel I zu §§ 12 Abs. I., Abs. III., 13e, 14, 15 Abs. I. tritt nach Bekanntmachung in Kraft.
7. Artikel I zu §§ 13c, 13d tritt rückwirkend zum 23.07.2015 in Kraft.
8. Artikel I zu § 15 Abs. II. tritt ab 01.01.2017 in Kraft.

Der Satzungsnachtrag Nr. 50 wurde am 10.08.2016 vom Bundesversicherungsamt in Bonn unter Az.: 213-59609.0-904/96 mit Ausnahme der Streichung der „registrar services GmbH, Eschborn“ und „Deutsche Card Services GmbH, Frankfurt am Main“ in Artikel I § 1 Absatz II und insoweit Artikel II (Inkrafttreten) gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Manthey-Wasserfuhr
Vorstand

Tag des Aushangs und Einstellens im Internet: 16.08.2016
Tag der Abnahme: 30.08.2016
Aushangfrist: 2 Wochen

